

Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Nortorf

Inhalt:

Satzung vom 29.10.2008, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 48 vom 8.11.2008

Historik:

Satzung vom 14.12.2006 , veröffentlicht durch Aushang

Satzung vom 30.01.2004, veröffentlicht durch Aushang

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 310), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 19.03.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 150), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 19.02.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 325) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 09.02.2008 (Amtsblatt Schl.-H. S. 115, berichtigt S. 690) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2008 folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) und
- c. der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlFF)

Abschnitt I

Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse

§ 2 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung.
2. Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von 500,00 €, bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von 250,00 €.

§ 3 - Fraktionsvorsitzende

1. Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 12 v.H. der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
2. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4 - Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse

1. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt Nortorf bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt Nortorf im Auftrage der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für die Teilnahmen an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
3. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören.

§ 5 - Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes nach § 12 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.

§ 6 - Sonstige Entschädigungen

1. Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.
2. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
3. Sind die in Abs. 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25 Euro.
4. Personen nach Abs. 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
5. Personen nach Abs. 1 werden auf Antrag der nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 1 bis 3 gewährt wird.
6. Personen nach Abs. 1 sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nur erstattet, wenn der Sitzungsort außerhalb des Stadtgebietes liegt, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privat-

eigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

Abschnitt II Freiwillige Feuerwehr

§ 7 - Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen

1. Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 8 - Kleidergeld

1. Der Gemeindeführerin oder dem Gemeindeführer wird ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält ebenfalls ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 9 - Sonstige Entschädigungen

1. Die Gerätewartinnen und/oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.
2. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach Ziffer 2.5 der Richtlinien
3. Lehrgangsteilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Dauer des Lehrgangs ein Taschengeld in Höhe von täglich 10,00 €
4. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstaufschlag pauschal 100,00€/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstaufschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.
5. Sämtliche nach dieser Satzung errechneten Beträge werden auf volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Nortorf vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

Nortorf, den 29. Oktober 2008
Bürgermeister